

Allgemeine Hinweise für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler (Stand August 2021)

Fehlen/Entschuldigungen

Im Krankheitsfall **muss vor Unterrichtsbeginn** im Sekretariat (04192 / 897 410) angerufen werden, damit die Klassenlehrkraft informiert werden kann.

Entschuldigungen und Atteste werden der Klassenlehrkraft unaufgefordert in der 1. Unterrichtsstunde nach Genesung vorgelegt. **Verspätete Entschuldigungen gelten als nicht erbracht.**

Klausurtag:

!!! Auch an Klausurtagen gilt, dass vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat angerufen werden muss. Sollte die Krankheit erst kurz vor der Klausur akut werden, ist eine direkte Abmeldung bei der Fachlehrkraft erforderlich. Das Fehlen kann nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests entschuldigt werden. Das Nichtvorlegen eines Attests führt zu 0 Punkten in der Klausur!!!

Beurlaubungen müssen *rechtzeitig vor dem Termin* bei der Klassenlehrkraft eingereicht werden. Sind dabei Klausurtag betroffen, ist eine Absprache mit der Schulleitung erforderlich.

Kurswechsel

Profilwechsel zum 2. Halbjahr der Einführungsphase (11. Jahrgang) oder an deren Ende müssen rechtzeitig schriftlich im Oberstufenbüro beantragt werden. Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht.

Klausurtermine

Der Klausurplan ist auf der Homepage der Schule (www.gems-auenland.de) abrufbar. Dort werden auch **Termin- und Raumänderungen** bekanntgegeben. Dies kann auch in Absprache mit der Fachlehrkraft erfolgen. Bei der Ankündigung der Klausuren muss auch auf die angegebenen Zeiten geachtet werden, da diese nicht immer mit den Unterrichtszeiten in dem Fach identisch sein müssen.

Pausenregelung und Verlassen des Schulgeländes

Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist das Verlassen des Schulgeländes in Freizeiten (Pausen, Mittagspause, Freistunden) **auf eigene Verantwortung** gestattet. Der Aufenthalt im **Klassenraum** und im **Oberstufenraum** ist in den angegebenen Zeiten ebenfalls möglich. In dringenden Fällen finden Sie während der Mittagspause Hinweise auf mögliche Ansprechpartner aus dem Lehrerkollegium am Oberstufenbrett.

Handynutzung

Bis auf Weiteres ist Oberstufenschülerinnen und -schülern die Benutzung von Smartphones im Oberstufenraum und im Klassenraum außerhalb der Unterrichtszeit gestattet. **Überall sonst (insbesondere auf den Fluren) gilt weiterhin das Handyverbot!!!**

Tätigkeit für die Schulgemeinschaft (TfdS) (1. Halbjahr 2021/22 zunächst auf freiwilliger Basis)

Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der Gemeinschaftsschule Auenland werden verbindlich, Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase auf freiwilliger Basis, durch die Übernahme einer Tätigkeit an der Verantwortung für das Schulleben beteiligt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich das Amt selbst suchen oder aus den Vorschlägen auf Seite 4 wählen.

Die Tätigkeit hat einen zeitlichen Umfang von ca. einer halben Zeitstunde pro Woche bzw. 20 Zeitstunden im Schuljahr. **Sie soll weitgehend ohne Unterstützung, selbstständig und zuverlässig ausgeführt werden. Eine betreuende Lehrkraft muss selbstständig gesucht werden. Diese wird zum Halbjahr bzw. am Schuljahresende die TfdS bewerten. Die Leistung wird durch die Klassenlehrkraft im Zeugnis vermerkt.** Die TfdS muss dem Oberstufenleiter **spätestens bis zu Beginn der Herbstferien** mitgeteilt werden.

Parken

Sollten die Schülerinnen und Schüler mit einem eigenen Pkw zur Schule kommen, so stellen sie diesen bitte auf dem Parkplatz auf der anderen Straßenseite ab.

Punktesystem:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0
Note	1		2			3			4		5			6		

Im Zeugnis der Einführungsphase (11. Jahrgang, 2.Hj) werden Ganzjahresnoten vergeben.

In der Qualifikationsphase (Q1 und Q2) werden Semesternoten vergeben.

In das Abiturzeugnis in Block I sind 36 Kurse aus der Qualifikationsphase einzubringen, darunter dürfen maximal 7 Fehlkurse unter 5 Punkten sein, ein Kurs mit 0 Punkten gilt als nicht belegt und kann zu einer Wiederholung der Jahrgangsstufe führen!

Abiturprüfungsfächer müssen in der Sekundarstufe II durchgängig belegt worden sein. Die Wahl des Faches Sport als viertes Prüfungsfach ist nicht möglich.

Lesen-Rechtschreib-Schwäche-Erlass in der Sekundarstufe II

Unter folgenden Bedingungen ist einen Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung möglich:

1. Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmliche Feststellung der LRS gegeben.
2. Es liegt für die Sekundarstufe II ein **(formloser)** Antrag auf Berücksichtigung der LRS vor. Dieser ist von volljährigen Schülerinnen und Schülern bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Eltern zu stellen. **Der Antrag muss vor den Herbstferien bei der Oberstufenleitung eingereicht werden.**
3. Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr festgestellt.

Im Zeugnis erscheint der Vermerk: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet“.

Wird auch nur einmalig die Rechtschreibleistung in einer Arbeit der Qualifikationsphase zurückhaltend gewichtet, muss der Zeugnisvermerk auch im Abiturzeugnis stehen!

Fehlzeiten, Beurlaubungen, Leistungsbewertung, Entlassung:

OAPVO §7, Abs. 6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 267) entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. **Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.**

§ 19, Abs. 4 des Schulgesetzes: Ende des Schulverhältnisses (Auszug)

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

Täuschungsversuche:

Behandlung von Täuschungen und Täuschungsversuchen bei schriftlichen Klassenarbeiten und Klausuren

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 11. Dezember 2002 III 168 321.1692 -

1. Die Bewertung der Schülerleistung bei Klassenarbeiten und Klausuren obliegt schulart-unabhängig den Lehrkräften bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner pädagogischen Verantwortung. Ist eine eigenständige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Täuschungshandlung bzw. des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel nicht erkennbar, so ist im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob die Klassenarbeit oder Klausur insgesamt nicht beurteilt oder mit der ungünstigsten Note beurteilt wird. Ist eine eigenständige Leistung zumindest teilweise noch erkennbar, so haben die Lehrkräfte bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter außerdem die Möglichkeit, diese Teilleistung unter Berücksichtigung der insgesamt zu erbringenden Anforderungen zu beurteilen.

Mögliche TfdS (Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft)

Assistenz Aktive Pause
Betreuung OS Raum
Betreuung einer AG
Betreuung z. B. Floorball
Bioraum-Ordner
Chemieraum-Ordner
DSP-Raum-Ordner
Hausaufgabenhilfe
Küchen-Ordner
Kunstraum-Ordner
Lernmittelbücherei
Lesepatenschaften
LRS Training
Musikraum-Ordner
Nachhilfe
Ordner Berufsorientierungsbrett
Ordner Kartenräume N/S
Orga-Team für Schulveranstaltungen
Patenschaften für DAZ-SuS
Pflege des Schulgartens
Projekt in der Projektwoche (*Ausgearbeiteter Entwurf mit einer genauen Planung muss bis spätestens Mai bei Frau Riedel vorgelegt werden*)
Schüleraufsicht
Schüler-Bild-Reporter
Schülerbücherei
Schulsanitäter
Sporthallen - Ordner
Streitschlichter
Technik- Team
...

Allgemeine Hinweise für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler (Stand August 2021)

Bitte geben Sie den folgenden Abschnitt spätestens bis zum 27. August 2021 ausgefüllt bei der Klassenlehrkraft ab!

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse: _____

Klassenlehrer/in: _____

Hiermit bestätige ich den Erhalt folgender Informationen:

- Allgemeine Hinweise für Oberstufenschüler
- Lese-Rechtschreib-Schwäche-Erlass in der Sekundarstufe II
- Punktesystem
- OAPVO §7 Abs.6
- SchulG §19 Abs. 4
- Täuschungserlass

Datum

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten bzw.
der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers